

.SIAK-Journal – Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis



Löff, Michaela (2009):

Überblick Polizeigesetz. Reform der Polizei in Tschechien

SIAK-Journal – Zeitschrift für
Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis
(2), 40-52.

doi: 10.7396/2009_2_E

Um auf diesen Artikel als Quelle zu verweisen, verwenden Sie bitte folgende Angaben:

Löff, Michaela (2009). Überblick Polizeigesetz. Reform der Polizei in Tschechien SIAK-Journal – Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis (2), 40-52, Online: http://dx.doi.org/10.7396/2009_2_E.

© Bundesministerium für Inneres – Sicherheitsakademie / Verlag NWV, 2009

Hinweis: Die gedruckte Ausgabe des Artikels ist in der Print-Version des SIAK-Journals im Verlag NWV (<http://nwv.at>) erschienen.

Online publiziert: 3/2013

Überblick Polizeigesetz

Reform der Polizei in Tschechien



MICHAELA LÖFF,
juristische Fachreferentin in der
Abteilung III/1 (Legistik) im
Bundesministerium für Inneres.

Das Polizeigesetz aus dem Jahr 1991¹ basierte weitgehend auf dem davor geltenden Gesetz über die Einheiten der Öffentlichen Sicherheit und damit noch auf den Vorstellungen des kommunistischen Gesetzgebers. Seit seinem Bestehen sind 33 Teilnovellen ergangen, dies führte zu einer Unübersichtlichkeit und Inhomogenität der Bestimmungen. Ziel des Gesetzgebers war es, durch ein grundlegend neugestaltetes Polizeigesetz² die veralteten und unflexiblen Strukturen zu beseitigen, den Bedürfnissen der Praxis auf dem Gebiet der inneren Sicherheit Rechnung zu tragen und nicht zuletzt auch den Ansprüchen der Gesellschaft an eine moderne, bürgernahe Polizei gerecht zu werden.³ Das Image der Polizei leidet auch noch 20 Jahre nach der „samtenen Revolution“ unter der während der Zeit des Kommunismus stattgefundenen Instrumentalisierung der Polizei zum Machtmissbrauch des Regimes. Traurigen Schlusspunkt der Verbrechen im Namen des Kommunismus bilden die Geschehnisse im Oktober und November 1989, als eine Spezialeinheit der Polizei, bekannt unter dem Namen „Rote Barrette“, mit erbarmungsloser Gewalt gegen regimekritische Demonstranten vorging.⁴ Durchaus selbstkritisch wird in den erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage des neuen PolizeiG festgestellt, dass der Anschluss an die Entwicklung der modernen Kriminalität wie auch der Gesellschaft verpasst wurde.⁵ Die Politik ortet eine Unzufriedenheit der Bevölkerung mit der Arbeit der Polizei und im täglichen Umgang. Insgesamt betrachtet kämpft die Polizei also immer noch mit einem sehr schlechten Image und einem Mangel an Vertrauen der Bevölkerung. Die Erneuerung der Polizei von Grund auf wurde von der Politik als einziges Mittel zur Änderung dieses Zustandes gesehen.⁶

1. DAS PROJEKT P1000 – DAS NEUE „GESICHT“ DER POLIZEI

Einhergehend mit den rechtlichen Neuerungen wurde auch die nach außen sichtbare Umgestaltung des Erscheinungsbilds in Angriff genommen. Um den Bediensteten der Polizei verbesserte Rahmenbedingungen bei der Ausübung ihres Dienstes zu bieten und sich den Bürgern in einem Vertrauen erweckenden, modernen Design präsentieren zu können, wurde das Projekt P1000 im Jahr 2006 gestartet. Dieses hat die Umstellung auf das neue Corporate Design bis zum Jahr 2010 zum Ziel. Neben einem

neuen Design für die Wachstuben werden barrierefreie Zugänge und sogar Kinderspielecken geschaffen sowie die IT-Infrastruktur modernisiert.⁷ Ebenfalls im neuen Design präsentieren sich die neuen Dienstwagen, deren erste Lieferung bereits seit November 2008 im Einsatz ist.⁸

2. DAS NEUE POLIZEIGESETZ

2.1. TERRITORIALE, STRUKTURELLE UND SACHLICHE NEUORDNUNG

In den Jahren nach 1989 wurde etappenweise die territoriale und inhaltliche Neu-

strukturierung der staatlichen Verwaltung durchgeführt, insbesondere der Verwaltungskreise als territoriale Selbstverwaltungskörper des Staates⁹ oder auch der Gerichtsorganisation, dabei wurde die Polizei jedoch nicht einbezogen. Dies führte zu einer unklaren territorialen Zuständigkeit, ineffektiven Kommunikation und dadurch auch ineffektiven Zusammenarbeit mit den Gebietskörperschaften, was als Gefahr für die innere Sicherheit erkannt wurde.¹⁰ Die bisher acht Polizeiverwaltungskreise werden daher bis zum 1. Jänner 2012 auf 14 erhöht und decken sich dann territorial mit den allgemeinen Verwaltungskreisen. Für jeden Kreis wird eine Polizeikreisdirektion, welcher der Polizeikreisdirektor vorsteht, eingerichtet (§ 8 Abs 2).

Organisatorisch war das PolizeiG 1991 geprägt von einer Reihe an Unzulänglichkeiten, die nicht mehr den Bedürfnissen der Praxis gerecht wurden. So war zB die Anzahl und Art der einzelnen Einheiten obligatorisch durch das Gesetz vorgegeben, so dass es nicht möglich war, bei Bedarf im eigenen Wirkungsbereich weitere operative Einheiten zu schaffen. Organisatorisch bleibt die Polizei ein selbstständiger, hierarchisch organisierter Sicherheitskörper, dem der Polizeipräsident vorsteht und der dem Ministerium für Inneres unterstellt ist (§ 5). Der Polizeipräsident ist für die Tätigkeit der Polizei dem Minister für Inneres verantwortlich (§ 5 Abs 3). Im neuen Gesetz ist keine Detailstruktur der Polizei mehr vorgegeben. Vorgesehen sind nur mehr eine grobe Einteilung in vier Organisationseinheiten: das Polizeipräsidium mit dem Polizeipräsidenten als Leiter, die Polizeilandesdirektionen und Einheiten, die im Rahmen der Polizeilandesdirektionen eingerichtet werden, sowie die so genannten „Einheiten mit gesamtstaatlichem Wirkungsbereich“, wie zB die Einheit zur Bekämpfung der Organisierten

Quelle: Steve Picco



Das neue Design der Polizeifahrzeuge mit dem Motto „Helfen und Schützen“

Quelle: Steve Picco



Das neue Design der Polizeifahrzeuge

Kriminalität, die Einheit zur Bekämpfung der Korruption und Finanzkriminalität oder die nationale Anti-Drogen-Zentrale (§ 6 Abs 1). Diese Einheiten werden auf Antrag des Polizeipräsidenten vom Minister per Verordnung errichtet.

Der Polizeipräsident ist berechtigt, auf Antrag des Polizeikreisdirektors weitere operative Einheiten für den Wirkungsbereich seines Kreises zu errichten (§ 6 Abs 2).

2.2. AUFGABEN

Die Aufgaben der Polizei waren durch einen umfangreichen, unsystematischen Katalog im Gesetz aufgezählt, wobei dieser „Aufgabenkatalog“ auch Befugnisse enthielt. Eine Vielzahl an weiteren Aufgaben und Befugnissen waren und sind aber auch in anderen Materiengesetzen und deren Verordnungen zu finden. So war die

Stellung der Polizeieinheiten bei der Erfüllung verwaltungsrechtlicher Aufgaben ausschließlich in den einzelnen Materien-gesetzen, wie zB im Waffengesetz oder im Gesetz über Verwaltungsübertretungen, geregelt. Die Aufgaben der Polizei sind nun im Gesetz nicht mehr im Einzelnen aufgezählt, sondern nur mehr allgemein umschrieben: Schutz der Sicherheit von Personen und Vermögen sowie der öffentlichen Ordnung, die Hintanhaltung strafbarer Handlungen sowie weitere Aufgaben, die der Polizei von anderen Gesetzen oder internationalen Vereinbarungen übertragen werden.¹¹

***Die Befugnisse befinden sich
im PolizeiG (§§ 24 ff) und
nach wie vor in den
Materiengesetzen.***

Die neue gesetzliche Regelung sieht nun einen eigenen vorangestellten Abschnitt vor, in dem die wesentlichen Pflichten der Polizei dargestellt sind, welche grundsätzlich für alle Handlungen gelten: Höflichkeit und Unvoreingenommenheit, Initiative zur Gefahrenabwehr, Verhältnismäßigkeit des Vorgehens, Bekanntgabe der Zugehörigkeit zur Polizei¹², Belehrung des von einer Amtshandlung Betroffenen über seine Rechte (§§ 9–13).

**2.3. NEUREGELUNGEN IM
ZWANGSMITTELBEREICH**

Die einzelnen Befugnisse reichen von der Beschränkung der persönlichen Freiheit (§§ 24 ff), der Beschlagnahme (§§ 34 f), über die Betretung von Räumen (§§ 40 f) oder des Einsatzes von Zwangsmitteln und Waffen (§§ 52 ff) bis zur Datenermittlung und -verarbeitung (§§ 60 ff). Eine Reihe in der Praxis bewährter Regelungen wurden teilweise unverändert, teilweise überarbeitet auch in das neue Gesetz übernommen.

Ein Problem, das den Gesetzgeber und auch die Praktiker in der Tschechischen Republik beschäftigt, ist die Tatsache, dass eine Reihe von Befugnissen der Polizei sowohl in der Strafprozessordnung (StPO) als auch im PolizeiG geregelt sind. Ein Ziel des neuen PolizeiG ist es, diese Befugnisse in Einklang mit jenen in der Strafprozessordnung zu bringen. Insbesondere wird in den erläuternden Bemerkungen¹³ darauf verwiesen, dass die im PolizeiG geregelten Eingriffe in Rechte grundsätzlich der Gefahrenabwehr dienen, wohingegen die Befugnisse in der StPO die Grundlage zur Beschaffung von Beweisen bilden.¹⁴

Dennoch sind auch in der StPO Befugnisse geregelt, deren Ziel es ist, eine unmittelbar drohende Gefahr abzuwenden, wie zB die Durchsuchung einer festgenommenen Person zum Zweck der Beschlagnahme einer Waffe (§ 82 Abs 4 StPO)¹⁵ oder die Betretung von Räumlichkeiten im Falle einer unmittelbaren Gefährdung des Lebens oder Vermögens (§ 83 c StPO)¹⁶.

Die im Folgenden dargestellten Befugnisse wurden ausgewählt, da sie in der österreichischen Rechtsordnung überhaupt nicht bzw in gänzlich anderer Form geregelt sind.

**2.3.1. STÖRUNG DES ELEKTRO-
NISCHEN KOMMUNIKATIONS-
VERKEHRS (§ 39)**

Diese neue Regelung basiert auf den Schlussfolgerungen von Beschlüssen des Nationalen Sicherheitsrates und der Regierung der Tschechischen Republik¹⁷. Allgemein wird darin festgehalten, dass die für die Sicherheit des Staates zuständigen Behörden effektive Mittel und Rechtsgrundlagen für ihre Aufgabenerfüllung erhalten sollen. In den erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage wird als Grund für die Schaffung dieser Be-

stimmung die Häufung von strafbaren Handlungen genannt, die unter Zuhilfenahme von Mobiltelefonen oder Sendern verübt werden.¹⁸ Praktische Anwendungsfälle sollen die Verhinderung der Verübung von terroristischen Anschlägen durch die Aktivierung von Fernzündern mittels Mobiltelefon oder eines Senders sowie die Fortsetzung von strafbaren Handlungen durch Gefangene im Strafvollzug mittels Mobiltelefon sein. Aufgrund dieser Bedrohungen wird die Polizei ermächtigt, zum Zweck der Abwehr einer unmittelbaren Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Personen oder eines unmittelbar drohenden Schadens in großem Ausmaß¹⁹ im unerlässlichen Umfang und für eine unerlässliche Dauer die Durchführung von elektronischen Kommunikationseinrichtungen und -netzen sowie deren elektronische Kommunikationsdienste und Radiokommunikationsdienste zu stören (§ 39 Abs 1). Davon sind das örtlich zuständige Informationszentrum des Integrierten Rettungssystems der Tschechischen Republik²⁰ und die Tschechische Telekommunikationsbehörde zu informieren. Der betroffene Netzbetreiber oder Dienstleister des elektronischen Kommunikationsverkehrs ist nur im unerlässlichen Ausmaß von dieser Maßnahme zu informieren. Die angeführten Informationspflichten müssen nicht eingehalten werden, wenn dies die Aufgabenerfüllung der Polizei gefährdet (§ 39 Abs 2).

Die technischen Einzelheiten der Störung des elektronischen Kommunikationsverkehrs und Schadenersatzregelungen werden durch eine – bislang allerdings noch nicht ergangene – Verordnung des Innenministeriums festgelegt.

2.3.2. EINSATZ VON ZWANGSMITTELN (§ 52)

Die Neuerungen in diesem Bereich bestehen einerseits in einer präziseren Ausge-

Quelle: Beilage Nr 10 der Verordnung Nr 28/2008



Das neue Abzeichen des Polizeipräsidioms der Tschechischen Republik

staltung der Anwendungsvoraussetzungen, andererseits in einer Ausweitung der erlaubten Zwangsmittel, um die neuesten technischen Entwicklungen zu berücksichtigen. Gegenüber der alten Regelung ist im neuen PolizeiG ausdrücklich vorgeschrieben, dass Zwangsmittel und Waffen nur bei Vorliegen eines gesetzlich normierten Grundes eingesetzt werden dürfen, ohne zu nennen, wogegen sich der Gebrauch zu richten hat (Mensch, Tier oder Sache). Aus dem alten Gesetz übernommen wurde der Grundsatz, dass PolizistInnen nur jene Zwangsmittel und Waffen gebrauchen dürfen, für die sie ausgebildet wurden.

Das PolizeiG trifft eine Unterscheidung in Waffen und Zwangsmittel, wobei für jede dieser Kategorien verschiedene Anwendungsvoraussetzungen zu berücksichtigen sind. Da die Regeln für Waffen sich im Gegensatz zu den Zwangsmitteln nicht grundlegend geändert haben, werden im Folgenden die Änderungen bei den Zwangsmitteln dargestellt:

Unter Zwangsmittel sind jene Gegenstände und Mittel zu verstehen, die in § 52 taxativ aufgezählt sind, wie etwa der Einsatz von Griffen, Schlägen, Tritten, Knüppel, Tränengas, Wasserwerfern oder Fesseln. Der Kreis der Zwangsmittel wurde um die so genannten „nicht tödlichen

Wirkmittel“ erweitert. Dabei handelt es sich nach der Legaldefinition des PolizeiG um Gegenstände, die im Gegensatz zu Waffen keine tödliche Wirkung besitzen, sondern der zeitlich begrenzten Außergefechtsetzung eines Menschen dienen. Das Gesetz unterscheidet zwei Gruppen: elektrische oder andere ähnliche zeitweilig außer Gefecht setzende Zwangsmittel und andere waffenähnliche Gegenstände mit zeitweilig außer Gefecht setzender Wirkung. Zur ersten Gruppe werden insbesondere Elektroschockgeräte gezählt, zur zweiten der so genannte „Taser“, der „Flash Ball“ sowie ein waffenähnlicher Gegenstand, der ein Netz herausschleudert, um zB mehrere Personen gleichzeitig angriffsunfähig zu machen.²¹

Neu ist auch die Zulässigkeit des Gebrauchs von Mitteln, welche die räumliche Orientierung unterbinden, wie zB Augenbinden oder verdunkelte Skibrillen. Diese sollen beim Transport von gefährlichen Personen verwendet werden.

Allgemein ist der Gebrauch von Zwangsmitteln zum Schutz der eigenen Person, einer anderen Person oder von Eigentum sowie zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit zulässig.

Grundsätzlich ist vor dem Gebrauch die Person, gegen deren rechtswidriges Verhalten sich das Einschreiten richtet, aufzufordern, dieses Verhalten zu beenden und vor einem Einsatz des Zwangsmittels zu warnen. Bei der Wahl und Anwendung des Zwangsmittels sind folgende Kriterien heranzuziehen: Erstens muss dieses geeignet sein, den angestrebten Zweck zu erfüllen und zweitens muss dieses unbedingt notwendig sein, um den Widerstand zu brechen oder den Angriff einer Person abzuwehren. Darüber hinaus ist die Ver-

hältnismäßigkeit des eingesetzten Mittels gegenüber der rechtswidrigen Handlung zu wahren (§ 53). Für einige Zwangsmittel bestehen zusätzliche Vorgaben für deren Gebrauch: Elektrische Zwangsmittel dürfen nur angewandt werden, wenn offensichtlich kein anderes Mittel geeignet ist, den angestrebten Zweck in ausreichendem Maß zu erfüllen (§ 53 Abs 4). Fesseln und Mittel zur Unterbindung der räumlichen Orientierung dürfen auch bei angehaltenen, verwahrten und festgenommenen Personen angewendet werden oder bei Verurteilten zum Zweck der Übergabe in den Strafvollzug, wenn die begründete Befürchtung besteht, dass ansonsten die Sicherheit von Personen oder Eigentum oder die öffentliche Ordnung gefährdet ist, oder wenn die begründete Befürchtung besteht, dass ansonsten ein Fluchtversuch unternommen wird. Ausdrücklich ins Gesetz aufgenommen wurde auch die Möglichkeit, die Fesseln dazu zu verwenden, mehrere Personen gegenseitig zu fesseln (§ 54).

Neu ist, dass die Polizisten unverzüglich nach einem Einschreiten unter Gebrauch eines Zwangsmittels oder einer Waffe dies dem Vorgesetzten zu melden und einen Aktenvermerk anzulegen haben, in welchem die Gründe für den Gebrauch, der Ablauf des Einschreitens sowie das Ergebnis bzw der Erfolg des Gebrauchs angeführt werden müssen (§ 57 Abs 2).

2.4. DATENERMITTLUNG UND -VERARBEITUNG

Die Bestimmungen über die Sammlung und Verarbeitung von Daten durch die Polizei wurden erstmals in einem gesonderten Abschnitt zusammengefasst (§§ 60 ff). Die meisten Regelungen wurden dabei weitgehend unverändert übernommen. Eine tiefgreifende Änderung haben die Bestimmungen über die Fahndung nach Personen und Sachen und die Ermittlung

von Daten im Bereich des Terrorismus erfahren.

Die Fahndung nach Personen und Sachen gemäß § 68 Abs 1 dient dem Zweck der Auffindung dieser oder der Identifizierung von Personen, Leichen, Leichenteilen oder Skelettfunden mit unbekannter Identität. Die Polizei darf im Zusammenhang mit der Auffindung einer zB aufgrund eines Haftbefehls oder Vermisstenmeldung gesuchten Person

1. von Betreibern elektronischer Kommunikationsdienste die Verkehrs- und Standortdaten (also zB eine Liste der geführten Telefongespräche oder eine Übersicht über die Bewegungen des Mobiltelefons) dieser Personen,
2. von Banken die Bekanntgabe der Zeit und des Ortes der Verwendung des elektronischen Zahlungsverkehrs durch diese Personen und
3. von Sozialversicherungen und medizinischen Einrichtungen Informationen über Zeit und Ort medizinischer Behandlungen dieser Personen verlangen (§ 68 Abs 2, 3).

Betreiber elektronischer Kommunikationsdienste und Banken haben im Falle eines Verlangens durch die Polizei dieser mittels einer Fernverbindung ununterbrochenen Zugang zu gewähren. In diesem Zusammenhang wird auch auf das Gesetz über den elektronischen Kommunikationsverkehr²² (eKG) verwiesen: Dieses erlaubt in § 97 Abs 1 lit a) der Polizei der Tschechischen Republik den Zugriff auf diese Daten, wenn ein besonderes Gesetz dies bestimmt.

Verkehrsdaten definiert § 90 Abs 1 eKG als jedwede Daten, die für die Zwecke der Nachrichtenübermittlung durch elektronische Kommunikationsnetze oder zu deren Verrechnung verarbeitet werden. Standortdaten sind jedwede Daten, die im elektronischen Kommunikationsnetz verarbeitet werden, welche den geographischen Stand-

ort des Endanschlusses eines Nutzers eines öffentlichen Kommunikationsdienstes bestimmen (§ 91 Abs 1 eKG).²³ In § 68 Abs 4 wird ausdrücklich normiert, dass die gemäß Abs 2 und 3 ermittelten Informationen nur verwendet werden dürfen, um die Zeit und den Ort des Aufenthalts einer Person zu bestimmen. Eine zu § 68 korrespondierende Bestimmung findet sich für Zwecke der Beweisermittlung für das Strafverfahren auch in § 88a StPO (Abhören und Aufzeichnen des Telekommunikationsverkehrs), hierfür ist jedoch eine richterliche Anordnung notwendig.

Eine ähnliche Bestimmung ist auch in § 71 PolizeiG enthalten, welche Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus zum Inhalt hat. Jene Einheit der Polizei, die mit der Aufgabe der Bekämpfung des Terrorismus betraut ist, darf zum Zweck der Vorbeugung und Aufklärung konkreter Gefahren, die von Terrorismus ausgehen, im unerlässlichen Ausmaß ebenfalls von Betreibern elektronischer Kommunikationsdienste die Verkehrs- und Standortdaten, von Banken die Bekanntgabe der Zeit und des Ortes der Verwendung des elektronischen Zahlungsverkehrs und von Sozialversicherungen und medizinischen Einrichtungen Informationen über Zeit und Ort medizinischer Behandlungen verlangen.

3. BEGLEITENDE GESETZLICHE MASSNAHMEN

3.1. ABBAU VON UNTERSTÜTZUNGSLEISTUNGEN

Zweck der neuen Regelungen ist, für die Polizei zeit- und ressourcenintensive Einsätze zu verringern, um sich künftig verstärkt wieder den eigentlichen Aufgaben der Polizei zu widmen. Die neuen Regelungen sehen darüber hinaus vor, dass für nicht unbedingt notwendige Polizeieinsätze in der Regel ein Kostenersatz zu entrichten ist.

3.1.1. HILFELEISTUNG BEI EXEKUTIONEN

Die bisher in der Zivilprozessordnung und Exekutionsordnung vorgesehene generelle Mitwirkung der Polizei bei Vollstreckungen wird radikal eingeschränkt. Die Unterstützung durch die Polizei bei Exekutionen und Entscheidungsvollstreckungen ist nur mehr aufgrund eines Ersuchens möglich. In dem Ersuchen muss konkret dargelegt werden, weshalb die Vollstreckung nicht ohne Gefahr für das Leben oder die Gesundheit durchgeführt werden kann. Wenn der Schutz auch ohne einen Polizeieinsatz gewährleistet werden kann, sind die durch den Einsatz entstandenen Kosten zu ersetzen (§ 21).

3.1.2. ZUSTELLUNG IM STRAFVERFAHREN

Die Zustellung von gerichtlichen Schriftstücken im Rahmen des Strafverfahrens, welche bisher regelmäßig durch die Polizei wahrgenommen worden ist²⁴, wird nur mehr erst unter der Voraussetzung mehrerer erfolgloser Zustellungsversuche durch andere Stellen, wie zB Postdienstleister, durch die Polizei übernommen (§ 62 Abs 1 StPO²⁵).

3.1.3. EINSCHRÄNKUNG DER EINSÄTZE BEI VERKEHRSUNFÄLLEN

Aufgrund der gleich bleibend hohen Anzahl an Verkehrsunfällen ist der administrative und zeitliche Aufwand bei der Aufnahme von Verkehrsunfällen, bei denen es lediglich zu Sachschaden gekommen ist, sehr hoch.

Nach der früheren Regelung waren die an einem Verkehrsunfall Beteiligten verpflichtet, unverzüglich die Polizei zum Unfallort zu rufen, wenn es zu einem Personenschaden gekommen ist oder der Sachschaden höher als 50.000 Kč²⁶ war. Weiters bestand die Verpflichtung zur Verständigung der Polizei, wenn zwar der

Schaden unter 50.000 Kč gelegen ist, die Unfallbeteiligten sich aber nicht über die Höhe des Schadens einig waren oder das Vermögen unbeteiligter Dritter Schaden genommen hat.²⁷ Mit der Novelle wird die Schadenssumme auf 100.000 Kč²⁸ angehoben (§ 47 Abs 4 Straßenverkehrsgesetz), um den Zeitaufwand für die Aufnahme von Verkehrsunfällen zu verringern.

Die Anzahl der Verkehrsunfälle im Jahr 2006 betrug insgesamt 187.965, davon waren 15,3 % mit einem 50.000 Kč übersteigenden Sachschaden. Nach Berechnungen des tschechischen Innenministeriums können durch die Erhöhung der Schadensgrenze auf 100.000 Kč mindestens 16.000 Arbeitsstunden bei der Polizei eingespart werden.²⁹

3.1.4. EINSCHRÄNKUNG DER EINSÄTZE BEI SPORTVERANSTALTUNGEN

In den erläuternden Bemerkungen zur Novelle des Sportförderungsgesetzes wird ausgeführt, dass alleine in der Frühjahrsaison 2007 während der tschechischen Fußballliga 167 Einsätze wegen gewalttätiger Ausschreitungen durch die Zuseher notwendig waren.³⁰ Insgesamt kamen 10.601 Polizisten zum Einsatz, die 36.733 Überstunden leisten mussten. Dass diese Einsätze enorme Kosten für das Innenministerium verursachen, ist offensichtlich.

In Zukunft liegt die Verantwortung für die Sicherheit der Besucher und des Vermögens primär bei den Eigentümern einer Sportstätte. Es wird nicht länger als Aufgabe der Polizei angesehen, bei Sportveranstaltungen den Ordnerdienst zu ersetzen. Die Eigentümer sind nach dem neuen § 7 a des Sportförderungsgesetzes³¹ dazu verpflichtet, bis spätestens 31. März 2009 eine Hausordnung zu erlassen und zu veröffentlichen, in der insbesondere die Regeln für das Betreten und das Verhalten in

der Sportstätte und über den Ordnungsdienst enthalten sind. Sollte es trotz der durch den Eigentümer gesetzten Maßnahmen zu einer schwerwiegenden Gefährdung von Personen oder Vermögen kommen, und ist dieser nicht mehr in der Lage die Ordnung wieder herzustellen, ist er verpflichtet, unverzüglich die Sportveranstaltung zu unterbrechen oder abzubrechen und die Polizei um Zusammenarbeit zu ersuchen. Ist es aufgrund unzulänglicher oder fehlender Maßnahmen durch den Eigentümer zu dieser schwerwiegenden Gefährdung gekommen, so gebührt der Polizei der Ersatz der durch ihren Einsatz entstandenen Kosten.

Das Ministerium ist berechtigt, eine Platzsperre von bis zu einem Jahr zu verhängen, wenn der Eigentümer gegen seine Pflichten gemäß § 7 a Sportförderungsgesetz verstoßen hat. Die Dauer der Platzsperre kann verkürzt werden, wenn der Eigentümer dies beantragt und nachweist, dass er geeignete Sicherheitsmaßnahmen ergriffen hat (§ 7 b Sportförderungsgesetz).

Die Nichterlassung einer Hausordnung, das Unterlassen von geeigneten Sicherheitsmaßnahmen und der Verstoß gegen eine verhängte Platzsperre sind Verwaltungsübertretungen. Bei einem Verstoß gegen die Platzsperre kann gegen eine Privatperson eine Verwaltungsstrafe bis zu eine Mio Kč³² verhängt werden, gegen eine juristische Person oder einen Unternehmer bis zu zwei Mio Kč.³³

3.2. GEMEINDEPOLIZEI

Gemeinden sind im Rahmen ihres selbstständigen Wirkungsbereichs berechtigt, zur Sicherstellung der regionalen Anforderungen an die öffentliche Ordnung per Verordnung des Bürgermeisters eine Gemeinde- bzw Stadtpolizei³⁴ zu errichten (§ 1 GemPolG³⁵). In rechtlicher Hinsicht ist die Gemeindepolizei ein Organ der Gemeinde, deren Hauptaufgabe es ist, die

Angelegenheiten der öffentlichen Ordnung im Rahmen des Wirkungsbereichs der Gemeinde sicherzustellen. Zurzeit sind in der Tschechischen Republik in 349 Gemeinden und Städten Gemeindepolizeien errichtet, in denen etwa 8.800 GemeindepolizistInnen ihren Dienst versehen.³⁶

Auch die Regelungen über die Gemeindepolizei erfahren durch die Polizeireform einige erwähnenswerte Neuerungen: Die Abgrenzung der Aufgaben der Gemeindepolizei und der Polizei war wegen ungenauer Regelungen schwierig, was in der Praxis oft zu negativen wie positiven Kompetenzkonflikten führte. Auch Mängel in der Ausbildung der GemeindepolizistInnen gaben immer wieder Anlass zur Kritik. Ob die neuen Regelungen den erhofften Erfolg bringen, insbesondere was die Rechtssicherheit betrifft, bleibt abzuwarten.

3.2.1. NEUES KRISEN-MANAGEMENT

Der Wirkungsbereich der Gemeindepolizei ist grundsätzlich auf das Gebiet jener Gemeinde, die sie errichtet hat, beschränkt. Bis zur gegenständlichen Novelle des GemPolG gab es für Gemeinden mit Gemeindepolizei keine rechtliche Grundlage für die Zusammenarbeit mit anderen Gemeindepolizeien in der Tschechischen Republik im Falle des Eintretens einer Krisensituation, wie zB einer Umweltkatastrophe.

Es war nur möglich, öffentlich-rechtliche Verträge über die Zusammenarbeit mit einer Gemeinde zu schließen, die über keine eigene Gemeindepolizei verfügt hat.

Allerdings waren diese Verträge in erster Linie nicht für Krisensituationen gedacht. Dies hat sich insbesondere nach dem

durch die Überschwemmungskatastrophe 2002 ausgelösten Notstand als unzureichendes Mittel herausgestellt, um eine rasche und unbürokratische gegenseitige Hilfe zu ermöglichen.³⁷

Gemäß § 3 a f GemPolG können Bürgermeister von Gemeinden, über die der Notstand verhängt wurde, mit jeder beliebigen Gemeinde einen öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Überlassung von GemeindepolizistInnen abschließen, wobei keine Zustimmung der Kreisverwaltungsbehörde mehr eingeholt werden muss. Die Leitung der überlassenen GemeindepolizistInnen obliegt grundsätzlich dem ersuchenden Bürgermeister.³⁸ In Zukunft können im Krisenfall aufgrund dieser Regelung bei Bedarf relativ unbürokratisch GemeindepolizistInnen gegenseitig „ausgeborgt“ werden.

3.2.2. SACHLICHE ZUSTÄNDIGKEIT

Die Aufgaben der Gemeindepolizei waren bisher bloß demonstrativ aufgezählt, was in der Praxis teils zu einer extensiven, teils zu einer einschränkenden Auslegung geführt hat und im Ergebnis eine erhebliche Rechtsunsicherheit zur Folge hatte. Die nunmehrige taxative Aufzählung soll sowohl für die GemeindepolizistInnen wie auch für die Bürger mehr Rechtssicherheit bringen. Inhaltlich gesehen handelt es sich um keine grundlegenden Änderungen, sondern vielmehr um eine etwas detailliertere, aber letztlich noch immer sehr allgemein gehaltene Ausgestaltung der bisherigen Aufgaben. Die Aufgaben im Einzelnen (§ 2 GemPolG):

- a) Zum Schutz und der Sicherheit von Personen und Eigentum beizutragen,
- b) Überwachung der Einhaltung der Regeln des Zusammenlebens,
- c) Überwachung der Einhaltung der allgemein verbindlichen Verordnungen und Erlässe der Gemeinden,

- d) Teilnahme an der Überwachung der Sicherheit und Flüssigkeit des Verkehrs,
- e) Teilnahme an der Überwachung der Rechtsvorschriften zum Schutz der öffentlichen Ordnung im Rahmen ihrer Verpflichtungen und Rechte,
- f) Teilnahme an der Kriminalitätsprävention innerhalb der Gemeinde,
- g) Überwachung der Einhaltung der Sauberkeit in öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde,
- h) Ermittlung von Verwaltungsübertretungen und anderen Verwaltungsdelikten, deren Durchführung in der Zuständigkeit der Gemeinde liegt und
- i) Übermittlung statistischer Angaben an das Ministerium für Inneres zum Zweck ihrer weiteren Verarbeitung.

In diesem Zusammenhang ist die in der Praxis besonders wichtige Rolle der Gemeindepolizei bei der Verkehrsüberwachung hervorzuheben. Im Zuge der Novellierung der Befugnis zur Radarmessung nach dem Straßenverkehrsgesetz³⁹ ist es zu einem veritablen Konflikt der Gemeinden mit der Regierung gekommen: Diese Novelle hat in § 79 a Straßenverkehrsgesetz vorgesehen, dass nur mehr die Polizei zur Radarüberwachung berechtigt ist. Die Gemeinden befürchteten dadurch einen nicht unerheblichen finanziellen Nachteil, da die eingehobenen Verwaltungsstrafen in die Gemeindekassen geflossen sind. Im Jahr 2007 führten 157 Gemeinden und Städte Geschwindigkeitsmessungen durch, also etwa die Hälfte aller Gemeinden mit Gemeindepolizei.⁴⁰ Trotz der Widerstände hielt die Regierung zunächst noch an der neuen Regelung fest und das Parlament beschloss die Novelle in der vorgelegten Fassung. Die Kritik durch die Gemeinden hielt unterdessen unvermindert an. Schließlich einigte man sich politisch, den Zustand vor der Novellierung weitgehend wieder herzustellen – Polizei und Gemeindepolizei sind beide zur Radarüberwa-

chung berechtigt, die Gemeindepolizei nur an jenen Orten, welche die Polizei festsetzt⁴¹ – und zwar per 1. Jänner 2009, so dass praktisch der Status quo gewahrt wurde. Wie die erläuternden Bemerkungen zur letzten Novelle ausführen, wird dies wohl der erste Anwendungsfall der neu geschaffenen „Koordinierungsüber-einkommen“⁴² gemäß § 16 PolizeiG sein.⁴³

3.2.3. AUFNAHMEKRITERIEN UND AUFSICHTSFUNKTION DES INNENMINISTERIUMS

Die Aufsichtsfunktion des Innenministeriums und die Voraussetzungen für die Aufnahme in den Dienst werden gegenüber der früheren Regelung erheblich verschärft.

Dies soll in Zukunft ein einheitliches Niveau der Auswahl und fachlichen Qualifikation der Gemeinde-polizistInnen gewährleisten.

Gemeindepolizist kann nur ein Staatsbürger der Tschechischen Republik werden, der unbescholten, verlässlich, älter als 21 Jahre alt ist, gesund ist, die mittlere Reife durch Ablegen der Matura erreicht hat und über eine Bescheinigung der fachlichen Voraussetzungen verfügt (§ 4 Abs 1 GemPolG). Ob die fachlichen Voraussetzungen vorliegen, überprüft anstelle der Gemeinden in Hinkunft eine im Innenministerium angesiedelte Kommission, durch eine Prüfung. Die Gemeinde ist verpflichtet, die entsprechende Schulung in Schulungseinrichtungen, die durch das Innenministerium akkreditiert wurden, sicherzustellen (§ 4 d GemPolG). Das Innenministerium legt per Verordnung den Umfang der fachlichen Voraussetzungen, die Prüfungsordnung, die Voraussetzungen für die Prüfungsanmeldung und weitere Details der Aufnahme-prozedur fest (§ 4 d Abs 10

GemPolG). Die gesamte Abwicklung der Prüfungen und Zulassung liegt also in Hinkunft allein in den Händen des Innenministeriums. Die Bescheinigung über die erfolgreich abgelegte Aufnahmeprüfung ist auf drei Jahre befristet, danach ist erneut eine Prüfung abzulegen (§ 4 e GemPolG). Bei Wegfall der Voraussetzungen gemäß § 4 GemPolG hat das Innenministerium die Bescheinigung zu entziehen (§ 5 GemPolG).

Die Gemeinden sind verpflichtet, dem Innenministerium alle zur Erfüllung dessen Aufsichtspflicht notwendigen Auskünfte zu erteilen. Beschäftigt eine Gemeinde eine Person als Gemeindepolizist, der über keine Bescheinigung des Innenministeriums verfügt, liegt eine Verwaltungsübertretung vor, die mit bis zu 20.000 Kč⁴⁴ geahndet wird (§ 27 GemPolG).

3.3. STPO-NOVELLE – ERHÖHTER SCHUTZ FÜR AGENTEN

Agenten (verdeckte Ermittler) können zum Einsatz kommen, um die Ermittlung besonders schwerwiegender Straftaten, wie Terrorismus oder Organisierte Kriminalität, zu erleichtern.⁴⁵ Der Einsatz eines Agenten wird auf Antrag der örtlich zuständigen Oberstaatsanwaltschaft durch den Richter genehmigt und kann mehrmals verlängert werden (§ 158 e StPO).

Jeder Zeuge ist gemäß § 55 Abs 2 StPO berechtigt zu verlangen, dass seine Gestalt und Identität geheimgehalten wird, wenn der begründete Verdacht besteht, dass durch seine Zeugenaussage seine körperliche Unversehrtheit oder seine Grundrechte gefährdet wären. Die persönlichen Daten des Zeugen sind nicht ins Verfahrensprotokoll aufzunehmen, sondern gesondert zu führen, die Einsicht in dieses Protokoll ist nur den mit der Abwicklung des Strafverfahrens betrauten Organen möglich. Ob die Identität und Gestalt des Zeugen geheim gehalten wird, liegt aber

letztendlich im Ermessen des Gerichts. Aufgrund fraglicher Ermessensausübung durch Gerichte ist es in der Vergangenheit in mehreren Strafverfahren zur Aufdeckung der Identitäten von Agenten gekommen, weil ihre Namen, Adressen und andere persönliche Angaben im allgemeinen Prozessprotokoll aufgenommen wurden.⁴⁶ Nunmehr wird die Einvernahme eines Agenten im Rahmen des Strafverfahrens eigenständig geregelt.

Die Gestalt und Identität des Agenten oder Polizisten, der eine vorgetäuschte Transaktion⁴⁷ durchgeführt hat, ist im Falle einer Zeugeneinvernahme obligatorisch geheim zu halten (§ 102 a StPO). Der echte Vor- und Nachname und andere persönliche Angaben des Polizisten werden nicht ins Protokoll aufgenommen, sondern in einem gesonderten Akt geführt, zu dem nur die in diesem Strafverfahren tätigen Organe Zugang haben. Der Polizist wird in den Prozessakten also unter seiner Legende geführt und während der Zeugenaussage ist auch seine Gestalt unkenntlich zu machen. Dies gilt gleichermaßen auch für Polizisten eines anderen Staates sowie für Polizisten, die unmittelbar an dem Einsatz oder der vorgetäuschten Transaktion beteiligt waren (§ 102 a Abs 1 StPO).⁴⁸

Unter der Voraussetzung, dass dem Agenten durch die Aussage keine Gefahr für

sein Leben oder seine Gesundheit droht, kann von der Geheimhaltung abgesehen werden, wenn nach vorhergehender Stellungnahme des zuständigen Leiters der Sicherheitseinheit der Staatsanwalt einen diesbezüglichen Antrag stellt (§ 102 a Abs 2 StPO). Kommt es tatsächlich zur Anwendung dieser Ausnahmeregelung, so ist gemäß § 200 Abs 1 StPO die Öffentlichkeit obligatorisch von der Hauptverhandlung auszuschließen.

4. AUSBLICK

Das Projekt „Polizeireform“ wurde innerhalb kürzester Zeit sowohl von rechtlicher als auch organisatorischer Seite zuwege gebracht. Wie umfassend die Änderungen im Polizeirecht sind, zeigt der Umstand, dass mehr als 30 Materiengesetze novelliert wurden. Inwiefern aber auch die Bürger die neue Polizei annehmen und die „Schatten der Vergangenheit“ verblassen, bleibt abzuwarten.

Unterdessen mehren sich kritische Stimmen zu den Regelungen über die Einschränkung der Polizeieinsätze bei Sportveranstaltungen: Es wird befürchtet, dass private Wachdienste die Rechte der Bürger nicht in jenem Ausmaß wie die Polizei achten werden und der Rechtsschutz nicht mehr entsprechend gewährleistet ist. Die tschechische Datenschutzbehörde prüft derzeit Beschwerden gegen Fußballclubs,

- ¹ Gesetz Nr 283/1991 Sb, über die Polizei der Tschechischen Republik (alt). Im Folgenden PolizeiG 1991.
- ² Gesetz Nr 273/2008 Sb, über die Polizei der Tschechischen Republik (neu) ist am 1. Jänner 2009 in Kraft getreten. Im Folgenden PolizeiG, §§ ohne weitere Angaben beziehen sich auf das PolizeiG.
- ³ V. Gesetzgebungsperiode, Erläuternde Bemerkungen (EB) zur Regierungsvorlage (RV) Nr 439/2008, 49. Abrufbar auf der Homepage des Abgeordnetenhauses der Tschechischen Republik unter <http://www.psp.cz>.
- ⁴ Auf der Homepage des tschechischen Innenministeriums sind Zusammenfassungen von Berichten der Behörde für Dokumentation und Untersuchung der Verbrechen des Kommunismus, einer Einheit der Polizei der Tschechischen Republik, zu den Verbrechen der geheimen Staatspolizei und der SNB (Corps der Nationalen Sicherheit) in deutscher Sprache unter <http://aplikace.mvcr.cz/archiv2008/policie/udv/deutsch/cinnost.html> abrufbar.
- ⁵ V. Gesetzgebungsperiode, EB zur RV Nr 439/2008, 49.
- ⁶ Ich danke meinem geschätzten Kollegen Mag. Walter Eller und ao.Univ. Prof. Dr. Alexander Tipold für die kritische Durchsicht und ihre wertvollen Hinweise.
- ⁷ Unter http://www.p1000.cz/aktuality_a_media/fotogalerie/ können Bilder neu gestalteter Wachzimmer angesehen werden.
- ⁸ Unter <http://www.mvcr.cz/fotogalerie/ministr-vnitra-predal-nove-policejni-vozy.aspx> kann die Fotogalerie der neuen Dienstwagen angesehen werden.
- ⁹ Zum Teil vergleichbar mit unserer Einteilung in Bundesländer.
- ¹⁰ V. Gesetzgebungsperiode, EB zur RV Nr 439/2008, 52.
- ¹¹ Siehe zu den Aufgaben der Sicherheitsbehörden in Österreich stellvertretend Pürstl/Zirnsack, SPG (2005) §§ 19 ff.
- ¹² Ausgenommen ist davon selbstverständlich die verdeckte Ermittlung.
- ¹³ V. Gesetzgebungsperiode, EB zur RV Nr 439/2008, 86.
- ¹⁴ Siehe zur österreichischen Rechtslage § 18 StPO und Koenig/Pilnacek, Das neue Strafverfahren – Überblick und Begriffe, ÖJZ 2008/3, 10 sowie Pürstl/Zirnsack, SPG (2005), § 21.
- ¹⁵ Siehe zur österreichischen Regelung Grosinger/Szirba/Szymanski, Das österreichische Waffenrecht, 3. neu bearb Aufl (2005), Kommentar zu § 52 WaffenG.
- ¹⁶ Siehe zur österreichischen Rechtslage Pürstl/Zirnsack, SPG (2005), §§ 39 f und Pilnacek/Pleischl, Das neue Vorverfahren (2005), Rz 506.
- ¹⁷ Beschluss des Nationalen Sicherheitsrates Nr 117 vom 28. Februar 2006 und den Regierungsbeschluss Nr 361 vom 5. April 2006.
- ¹⁸ V. Gesetzgebungsperiode, EB zur RV Nr 439/2008, 77.
- ¹⁹ Gemäß § 89 Abs 11 Gesetz Nr 140/1961 Sb, Strafgesetz (StG) ein Betrag von mindestens 5 Mio Kč.
- ²⁰ Das Integrierte Rettungssystem der Tschechischen Republik (IRS) ist ein Verbund von Organisationen, welche die Rettung und Beseitigung von Gefahren zum Ziel hat. Die Hauptakteure sind die Feuerwehr, Rettung und Polizei, daneben sind ua auch die Gemeindepolizeien, die Armee, kommunale Dienste (Wasser-/Energieversorger) und NGOs eingebunden. Hauptaufgabe des IRS ist die Sicherstellung eines ununterbrochenen Bereitschaftsdienstes für die Annahme von Meldungen über außergewöhnliche Ereignisse sowie die Sicherstellung des unverzüglichen Eingreifens der Rettungskräfte am Ort des außergewöhnlichen Einsatzes.
- ²¹ Zur Beschreibung und Wirkweise des Tasers und Flash Balls und allgemein zur technischen Entwicklung der nicht tödlichen Wirkmittel siehe zB Davidson, The Contemporary Development of „Non Letal“ Weapons (2007).
- ²² Gesetz Nr 127/2005 Sb, über den elektronischen Kommunikationsverkehr idGF (eKG).
- ²³ Zur Legaldefinition von „Verkehrsdaten“ und „Standortdaten“ in Österreich siehe § 92 Ab 3 Z 4 und Z 6 Telekommunikationsgesetz.
- ²⁴ Im Jahr 2006 wurden 82.479 Zustellungen durchgeführt.
- ²⁵ Gesetz Nr 141/1961 Sb, über das gerichtliche Strafverfahren idF 273/2008 Sb. Im Folgenden StPO.
- ²⁶ Etwa 1.900 Euro.
- ²⁷ § 47 Straßenverkehrsgesetz (Gesetz Nr 361/2000 Sb, über den Straßenverkehr).
- ²⁸ Etwa 3.800 Euro.
- ²⁹ V. Gesetzgebungsperiode, EB zur RV Nr 440/2008, Sechster Abschnitt: Änderungen des Gesetzes Nr 361/2000 Sb, über den Straßenverkehr.
- ³⁰ V. Gesetzgebungsperiode, EB zur RV Nr 440/2008, Erster Abschnitt: Änderungen des Gesetzes Nr 115/2001 Sb, über die Förderung des Sports.
- ³¹ Gesetz Nr 115/2001 Sb, über die Förderung des Sports idF Nr 274/2008 Sb.
- ³² Etwa 38.000 Euro.
- ³³ Etwa 76.000 Euro.
- ³⁴ Ist in Folge von der Gemeindepolizei die Rede, ist damit auch die Stadtpolizei gemeint, da außer der Bezeichnung keine rechtlichen Unterschiede bestehen.
- ³⁵ Gesetz Nr 553/1991 Sb, über die Gemeindepolizei Nr 274/2008 Sb (GemPolG).
- ³⁶ Insgesamt gibt es in der Tschechischen Republik 6.332 Gemeinden (Stand 1. Jänner 2008, Quelle: Statistisches Zentralamt der Tschechischen Republik).
- ³⁷ Siehe den Beschluss der Regierung der Tschechischen Republik Nr 1214 vom 21. September 2005.
- ³⁸ Mates, Poznámky k novele zákona o obecní policii (Anmerkungen zur Novelle des Gesetzes über die Gemeindepolizei), Trestněprávní revue 9/2008.

³⁹ Gesetz Nr 361/2000 Sb, über den Straßenverkehr idF Nr 274/2008 Sb.

⁴⁰ Erläuternde Bemerkungen zur Regierungsvorlage Nr 592/0 zur Novelle des Straßenverkehrsgesetzes.

⁴¹ Das Gesetz Nr 480/2008 Sb, durch welches das Straßenverkehrsgesetz geändert wird, wurde am 31. Dezember 2008 in der Gesetzessammlung veröffentlicht und ist am 1. Jänner 2009 in Kraft getreten.

⁴² Koordinierungsübereinkommen sind öffentlich-rechtliche Verträge, welche die Polizei mit den Gemeinden zum Zweck der Zusammenarbeit bei der Sicherung örtlicher Angelegenheiten der öffentlichen Ordnung abschließen darf.

⁴³ V. Gesetzgebungsperiode, EB zur RV Nr 439/2008, 68.

⁴⁴ Etwa 760 Euro.

⁴⁵ Siehe zum Einsatz eines Agenten Löff, Die „große“ Strafprozessnovelle 2001 der Tsche-

chischen Republik, ZStW 114 (2002), 920.

⁴⁶ Siehe zB die Entscheidung des Stadtgerichts Prag 7T 40/2006.

⁴⁷ Darunter versteht man die Vortäuschung eines Kaufs, Verkaufs oder eine andere Art der Transaktion, welche die Leistung und die Übergabe einer Sache zum Gegenstand hat, zu deren Besitz eine besondere Genehmigung notwendig ist, deren Besitz unzulässig ist, die aus einer strafbaren Handlung stammt oder die zur Begehung einer strafbaren Handlung bestimmt ist (158c Abs 1 StPO).

⁴⁸ Siehe dazu das Urteil des EGMR Teixeira de Castro v P (09.06.1998, Rep 1998-IV 1451). Ferner Pilnacek/Pleischl, Das neue Vorverfahren (2005), Rz 573 ff und Soyer/Kier, Die Reform des Strafverfahrensrechts, AnwBl 2008/03, 119.

⁴⁹ Siehe dazu Berichte auf <http://www.sportovninoviny.cz> sowie <http://aktualne.centrum.cz>.